

## EDITORIAL

Die Zeitschrift *Bohemia* legt erfahrungsgemäß nur selten Themenhefte im strengen Sinne vor. Gelegentlich aber ergeben sich durch mehrere Aufsätze zu einem Problembereich thematische Schwerpunkte. So sind in diesem Heft drei Beiträge zusammengelassen, die von ganz unterschiedlichen Seiten einen thematischen Bezirk beleuchten, der mit den Begriffen „Staatsrecht“ oder „historisch-rechtliche Legitimation“ bezeichnet werden könnte:

*Hugh L. Agnew* verfolgt mit seiner Studie über das böhmische Krönungszeremoniell der letzten drei Habsburger-Herrscher, die sich in Prag krönen ließen – Leopold II., Franz II./I. und Ferdinand I. – einen doppelten Zweck: Er bildet die Zeremonien samt ihrem Umfeld in ihrer staatsrechtlichen Bedeutung ab, und er setzt sie in Beziehung zu den landespolitischen Bestrebungen des böhmischen Adels und der „Erwecker“-Generation der tschechischen nationalen Bewegung.

*Stanley B. Winters* erinnert *en passant* an Karel Kramářs 140. Geburtsjahr; sein Aufsatz hat aber vor allem die Funktion der Idee vom „böhmischen Staatsrecht“ bei Kramář und dessen Umfeld im Blick. Das „Staatsrecht“ wandelte sich schon beim jungen Kramář von einem wissenschaftlichen Forschungsgegenstand zur Maxime seines politischen Handelns, zur strategischen Grundlage seiner taktisch angewandten „positiven Politik“. Es bildete bis in den Ersten Weltkrieg für einen ganzen Fächer von tschechischen Parteien das Ziel; die Staatsgründung von 1918 führte dann über das „böhmische Staatsrecht“ hinaus zur unabhängigen Republik.

*Andreas Wolf* schließlich weist die Beziehungen einer bis ins Mittelalter zurückreichenden Rechtsfigur – der Verpfändung des Egerlandes vom Reich an die böhmische Krone – als Hintergrund und implizite oder explizite Argumentationsfigur in den im 20. Jahrhundert wechselnden Geschicken des Egerlandes in der ČSR, im Reichsgau Sudetenland und nach 1945 unter den meist vertriebenen Sudetendeutschen aus. Die Geschichte dieser ehemaligen Reichspfandschaft ist nicht nur bedeutsam für die Einsicht in das Schicksal solcher Rechtskonstruktionen im allgemeinen, sondern auch kennzeichnend für die politische Instrumentalisierung längst erloschener Rechte.

Die Herausgeber